



Resolution 1837 (2008)**verabschiedet auf der 5986. Sitzung des Sicherheitsrats
am 29. September 2008**

Der Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Rates vom 24. September 2008, dem zwei an den Generalsekretär gerichtete Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien („Gerichtshof“) vom 5. Juni 2008 und vom 1. September 2008 (S/2008/621) beigefügt sind,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1581 (2005) vom 18. Januar 2005, 1597 (2005) vom 20. April 2005, 1613 (2005) vom 26. Juli 2005, 1629 (2005) vom 30. September 2005, 1660 (2006) vom 28. Februar 2006, 1668 (2006) vom 10. April 2006 und 1800 (2008) vom 20. Februar 2008,

insbesondere *unter Hinweis* auf seine Resolutionen 1503 (2003) vom 28. August 2003 und 1534 (2004) vom 26. März 2004, in denen der Sicherheitsrat den Gerichtshof auffordert, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Ermittlungen bis Ende 2004, alle Gerichtsverfahren der ersten Instanz bis Ende 2008 und die gesamte Tätigkeit im Jahr 2010 abzuschließen,

mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit zur Unterstützung der Anstrengungen, die der Gerichtshof unternimmt, um seine Verfahren zum frühestmöglichen Zeitpunkt zum Abschluss zu bringen,

mit dem Ausdruck seiner Erwartung, dass die Verlängerung der Amtszeit der betroffenen Richter die Wirksamkeit der Gerichtsverfahren steigern und zur Umsetzung der Arbeitsabschlusstrategie beitragen wird,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die Amtszeit der folgenden ständigen Richter am Gerichtshof, die Mitglieder der Berufungskammer sind, bis zum 31. Dezember 2010 oder bis zum Abschluss der bei der Berufungskammer anhängigen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

- Liu Daqun (China)
- Theodor Meron (Vereinigte Staaten von Amerika)
- Fausto Pocar (Italien)

- Mohamed Shahabuddeen (Guyana)

2. *beschließt*, die Amtszeit der folgenden ständigen Richter am Gerichtshof, die Mitglieder der Strafkammern sind, bis zum 31. Dezember 2009 oder bis zum Abschluss der Fälle, denen sie zugeteilt sind, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

- Carmel Agius (Malta)
- Jean-Claude Antonetti (Frankreich)
- Iain Bonomy (Vereinigtes Königreich)
- Christoph Flügge (Deutschland)
- O-Gon Kwon (Südkorea)
- Bakone Justice Moloto (Südafrika)
- Alphons Orié (Niederlande)
- Kevin Parker (Australien)
- Patrick Robinson (Jamaika)
- Christine Van Den Wyngaert (Belgien)

3. *beschließt*, die Amtszeit der folgenden *Ad-litem*-Richter, die derzeit am Gerichtshof tätig sind, bis zum 31. Dezember 2009 oder bis zum Abschluss der Fälle, denen sie zugeteilt sind, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

- Ali Nawaz Chowhan (Pakistan)
- Pedro David (Argentinien)
- Elizabeth Gwaunza (Simbabwe)
- Frederik Harhoff (Dänemark)
- Tsvetana Kamenova (Bulgarien)
- Uldis Kinis (Lettland)
- Flavia Lattanzi (Italien)
- Antoine Kesia-Mbe Mindua (Demokratische Republik Kongo)
- Janet Nosworthy (Jamaika)
- Michèle Picard (Frankreich)
- Árpád Prandler (Ungarn)
- Kimberly Prost (Kanada)
- Ole Bjørn Støle (Norwegen)
- Stefan Trechsel (Schweiz)

4. *beschließt*, die Amtszeit der folgenden *Ad-litem*-Richter, die derzeit nicht für die Tätigkeit am Gerichtshof ernannt sind, bis zum 31. Dezember 2009 oder bis zum Abschluss

aller Fälle, denen sie gegebenenfalls zugeteilt werden, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

- Melville Baird (Trinidad und Tobago)
- Frans Bauduin (Niederlande)
- Burton Hall (Bahamas)
- Frank Höpfel (Österreich)
- Raimo Lahti (Finnland)
- Jawdat Naboty (Arabische Republik Syrien)
- Chioma Egondú Nwosu-Iheme (Nigeria)
- Prisca Matimba Nyambe (Sambia)
- Brynmor Pollard (Guyana)
- Vonimbolana Rasoazanany (Madagaskar)
- Krister Thelin (Schweden)
- Klaus Tolksdorf (Deutschland)
- Tan Sri Dato Lamin Haji Mohd Yunus (Malaysia)

5. *beschließt*, unbeschadet der Bestimmungen der Resolution 1800 (2008) vom 20. Februar 2008, die Ziffern 1 und 2 des Artikels 12 des Statuts des Gerichtshofs zu ändern und durch die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Bestimmungen zu ersetzen;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Anlage

Artikel 12

Zusammensetzung der Kammern

1. Die Kammern setzen sich aus höchstens sechzehn ständigen unabhängigen Richtern, von denen nicht mehr als einer Angehöriger desselben Staates sein darf, sowie zu jedem Zeitpunkt höchstens zwölf im Einklang mit Artikel 13 ter Absatz 2 ernannten unabhängigen *Ad-litem*-Richtern zusammen, von denen nicht mehr als einer Angehöriger desselben Staates sein darf.

2. Jede Strafkammer setzt sich zu jedem Zeitpunkt aus höchstens drei ständigen Richtern sowie neun *Ad-litem*-Richtern zusammen. Jede Strafkammer, der *Ad-litem*-Richter zugeteilt werden, kann in Sektionen aus jeweils drei Richtern unterteilt werden, die sowohl ständige als auch *Ad-litem*-Richter umfassen, außer unter den in Absatz 5 genannten Umständen. Die Sektionen einer Strafkammer haben die gleichen Befugnisse und Verantwortlichkeiten wie eine Strafkammer nach dem Statut und fällen ihre Urteile im Einklang mit denselben Regeln.
